

PARAT 55® - lösemittelfrei

Fertigparkettleim

Anwendungsbereich

PVAc - Weißleim der Beanspruchungsgruppe D 3 nach EN 204 für die wasserfeste Verleimung von Nut und Feder bei Fertigparkett, Laminatböden und Spanplatten. Parat 55® ist lösemittelfrei, gut fließend, spaltfüllend und transparent trocknend.

Eigenschaften

- lösemittelfrei
- gut fließend
- spaltfüllend
- transparent auftrocknend
- lange offene Zeit

Technische Angaben

Basis:	PVAc
Farbe:	weiß, transparent auftrocknend
Viskosität:	leicht fließend
Spez. Gewicht:	1,1 g/cm ³
Offene Zeit:	ca. 10 Minuten, je nach raumklimatischen Bedingungen
Verarbeitungstemperatur:	am besten zwischen + 15 °C und + 20 °C.
Verbrauch:	ca. 5 ml je lfd. Meter
Belastbar:	nach mind. 24 Std., wasserfest nach 7 Tagen
GISCODE:	D1 – lösemittelfrei gemäß TRGS 610
GefStoffV, VbF, GGVS/ADR:	entfällt

Reinigung der Arbeitsmittel

für nicht ausgehärteten Leim: Wasser

Lagerung

Vor Frost schützen! Bei über + 5 °C, 12 Monate lagerfähig.

Verarbeitung

Leim vor Gebrauch gut schütteln und ggf. temperieren. Die zu verleimenden Flächen müssen von Schmutz und Staub gesäubert werden. Alle zu verbindenden Teile sollen möglichst paßgenau sein. Der Leim wird mit der Dosierflasche in die Nut oder nach Angaben des Belagherstellers aufgebracht. Zuviel aufgetragenen Leim sofort mit einem feuchten Tuch entfernen. Eine Nachjustierung der Elemente ist innerhalb der offenen Zeit möglich. Beachten Sie stets die speziellen Verlegehinweise der Belaghersteller.

Technische Änderungen vorbehalten!

Mit Erscheinen des Merkblattes verlieren vorherige Merkblätter ihre Gültigkeit. Die Angaben basieren auf Erfahrungswerten und dienen zur Beratung des Verbrauchers. Sie können aber nur allgemeine Hinweise sein. Eine Haftung für das Gelingen Ihrer Arbeiten können wir nicht übernehmen, da wir auf die sachgemäße Anwendung/Durchführung keinen Einfluss haben und die im Einzelfall gegebenen Bedingungen nicht kennen. Auf alle Fälle empfiehlt sich ein praktischer Vorabversuch. Sich aus diesem Merkblatt eventuell ergebende Schadensersatzansprüche werden grundsätzlich ausgeschlossen.